

2393 003

Entscheid. Sammlg. d. Senate

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 610/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eiga W.

Street, B.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt in tatrichterlicher Verantwortung den Vergleich vom 10. Mai 1962 dahin aus, daß zwischen den Parteien die Zahlung der Mindestrente des § 32 BGG bei 50 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit für eine 1906 geborene Verfolgte vereinbart wurde, was zugleich die Altersmindestrente, die ein Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1905 voraussetzt (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BGG), ausschließe. Diese Auslegung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie hat die rechtliche Folge, daß die Klägerin sich von dem Vereinbarten, da die Vorschriften des

68

- 3 -

BEG-Schlußgesetzes hier nicht einschlägig sind, nur nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln lösen könnte und und daß für Abhilfe kein Raum ist. Die Unwirksamkeit des Vergleichs nach bürgerlichem Recht verneint der Tatrichter ohne Rechtsverstoß. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, daß er es nicht für einen Verstoß gegen Treu und Glauben hält, wenn der Beklagte die Klägerin an dem von ihr früher bewußt der Wahrheit zuwider angegebenen Geburtsdatum festhält.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)